

## Bekanntmachung

### **Planfeststellungsverfahren nach § 43 d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. § 143 Abs. 1 LVwG für die + 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad-Wilster, Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis UW Wilster hier: Planänderung vor Fertigstellung**

Wesentlicher Inhalt der geänderten Planung ist:

Änderung des Baustellenbereichs und der Baustellenerschließung der Landtrasse im Bereich Büsumer Deichhausen bis Nordermeldorf (Baukilometer 5+500 bis 17+785)

- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Mehrfachbodentrennung)
- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (BE-Fläche und Baugruben für Kabelmuffen sowie Lagerung von Bodenaushub)
- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Überfahrten)
- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Kabelzug)
- Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (tatsächliche Bohrlängen und Kabelschutzrohrverlängerungen, Schutzstreifenverbreiterung HDD Wöhrdener Hafenstrom)
- Änderung und Ergänzung zur Kreuzung der 2. Deichlinie
- Änderung der Kilometrierung der Landkabeltrasse
- Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH
- Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von temporären Zufahrten an Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Amtsverwaltungen Büsum-Wesselburen und Mitteldithmarschen.

I.

Die DC Nordseekabel GmbH & Co.KG, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat aufgrund zwischenzeitig gewonnener Erkenntnisse die dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014 zugrunde liegenden Planunterlagen geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der

Vorhabensträgerin (DC Nordseekabel GmbH & Co.KG) und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

## II.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens führt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) - das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen zur Einsichtnahme in der Zeit

**vom 20.02.2019 bis einschließlich 19.03.2019**

in den nachfolgend aufgeführten Ämtern/ Städten zu den jeweiligen Zeiten aus:

<u>Amt Büsum-Wesselburen</u> Zimmer 202 Kaiser-Wilhelm-Platz 25761 Büsum	Mo- Fr 8.00 bis 12.00 Uhr Do 14.00 bis 16.00 Uhr
<u>Amt Büsum-Wesselburen</u> <u>Außenstelle Wesselburen</u> Zimmer 10 Am Markt 2 25764 Wesselburen	Mo- Fr 8.00 bis 12.00 Uhr Do 14.00 bis 16.00 Uhr
<u>Amt Mitteldithmarschen</u> Zimmer 24 Zingelstr. 2 25704 Meldorf	Mo, Di, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr Do 7.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 17.00 Uhr

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann der/dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

**Hinweis:**

Die Planänderungsunterlagen werden zusätzlich ab dem 20.02.2019 auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein unter

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/energie/afpe.html>  
veröffentlicht.

- 1) Jede Person, deren Belange durch die geänderte Planung berührt wird, kann bis  
**einschließlich 16.04. 2019**

schriftlich zum Aktenzeichen AfPE 14-663.48-2-1 oder zur Niederschrift bei

- einer der in dieser Bekanntmachung aufgeführten Auslegungsstellen  
oder
- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) hat den Zugang von elektronischen Dokumenten per De-Mail eröffnet, so dass die Übermittlung der Einwendung auch als elektronisches Dokument per De-Mail erfolgen kann an

- [poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de](mailto:poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de)

**Hinweis:**

*Die Übermittlung als De-Mail erfordert den Zugang zu einem De-Mail-Nutzerkonto. Die Übermittlung als E-Mail bewirkt dagegen keinen rechtswirksamen Eingang der Einwendung.*

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu der Planänderung abgeben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung gegen die Planänderung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen, Namen und vollständige Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein. Auch im Falle eines eigenhändig unterschriebenen Telefaxes sowie der Übermittlung der Einwendung per De-Mail (s.o.) wird die Schriftform gewahrt.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung eines eventuellen Erörterungstermins in Kopie an die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Alle Einwendungen gegen die Planänderung, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen (§ 140 Abs. 4 Satz 6 und 7 LVwG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die oder der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter bezeichnet ist, soweit sie oder er nicht von ihnen als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die o.g. Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder diesem Erfordernis nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (§ 140 Abs. 6 Satz 1 LVwG), der örtlich bekannt zu machen ist. Gem. § 43a Nr. 3 EnWG kann bei Planänderungen im Regelfall von der Erörterung abgesehen werden. Eine gesonderte Bekanntmachung des Entfalls des Erörterungstermins erfolgt in diesem Fall nicht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden bei Festsetzung eines Erörterungstermins gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die o.g. Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben sowie Behörden. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen bzw. Stellungnahmen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen sind.
- 4) Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 5) Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht für das vorliegende Vorhaben gem. § 1 Abs. 1 UVPG nicht.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung an tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG für die von der Planänderung betroffenen Flächen in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens (DC Nordseekabel GmbH & Co.KG) für diese Flächen ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG zu.

Kiel, den 18.01.2019

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes  
Schleswig-Holstein  
-Amt für Planfeststellung Energie-  
-Anhörungsbehörde-

gez.  
Dautwiz